

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/872

Lüterkofen-Ichertswil: Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung der Kiesgrube Haulital, bestehend aus:

- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Situation 1:1'000
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Abbau-, Auffüllungs-, Rekultivierungskonzept und Endgestaltung, Situation 1:2'000 (Dok.-Nr. VM.PL.SO.08001-03; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010 / Bas)
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Sonderbauvorschriften
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Rodungsgesuch vom 18. März 2010 (Dok.-Nr. VM.PL.SO.08001-50; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010)
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Rodungsplan, Situation 1:1'000 (Plan-Nr. VM.PL.SO.08001-04; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010 / Bas)

zur Genehmigung.

Die Anpassung stützt sich vor allem auf folgende Grundlagen ab:

- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Umweltverträglichkeitsbericht
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Raumplanungsbericht
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Situation 1:25'000
- Bodenschutzkonzept.

2. Erwägungen**2.1 Allgemeines**

Über das Gebiet der Kiesgrube Haulital existiert ein rechtsgültiger Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 1770 vom 28. August 2001 mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch). Nach Angaben der Betreiberin (Bürgergemeinde Lü-

terkofen-Ichertswil) wird der Kiesabbau nach diesem Plan ca. 2014, die Rekultivierung ca. 2030, abgeschlossen sein.

Die Eigentümerin der Grube will nun den Abbauperimeter nach Westen bis nahe an die Gemeinde- und Kantonsgrenze ausdehnen. Der Perimeter wird dadurch von 1'291 a auf 1'583 a vergrössert. Die Erweiterung liegt vollständig im Wald und bedingt eine entsprechende vorübergehende Zweckentfremdung (Rodung) von Waldareal. Mit der Erweiterung kann der Kiesabbau bis ca. 2030 verlängert werden, die Rekultivierung dürfte ca. 2040 beendet sein. Das jährlich abgebaute Kiesvolumen sowie das Deponievolumen sollen dabei in derselben Grössenordnung bleiben wie bisher.

In der Richtplananpassung Steine und Erden (RRB Nr. 2011/421 vom 22. Februar 2011) ist der bisherige Abbauperimeter inklusive der vorliegenden Erweiterung als Ausgangslage enthalten. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans sind damit eingehalten.

Die Erweiterung der Kiesgrube muss auf ihre Umweltverträglichkeit (UVP) geprüft werden und benötigt eine waldrechtliche Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal.

Innerhalb des Planungssperimeters ist die ehemalige Schlackendeponie (KEBAG-Deponie) als überwachungsbedürftig im Sinne von Art. 8 der eidg. Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) eingestuft. Die Zugänglichkeit zu diesem Deponiekörper von Norden und von Westen muss daher so lange gewährleistet sein, bis die Überwachungsergebnisse ergeben, dass keine Gefahr mehr besteht. Wann dieser Zeitpunkt eintreffen wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Im Endgestaltungsplan wird dies entsprechend berücksichtigt.

2.2 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Für die Erweiterung der Kiesgrube Haulital müssen 17'125 m² Wald temporär gerodet werden. Weitere 17 m² Wald müssen für den projektierten neuen Leuzigenweg definitiv gerodet werden. Damit beläuft sich die Rodungsfläche auf insgesamt 17'142 m². Für die 17'125 m² temporäre Rodungsfläche wird Realersatz an Ort und Stelle angeboten.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Erweiterung der Kiesgrube entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 6. April bis 16. Juni 2010.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.2.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Der bisherige Abbau des im Wald liegenden Kiesvorkommens erfolgt auf der Basis eines rechtsgültigen Zonen- und Gestaltungsplanes. Mit der Erweiterung des Zonen- und Gestaltungsplanes soll das zwischen dem westlichen Perimeterrand und der Kantonsgrenze liegende Kiesvorkommen ebenfalls abgebaut werden. Auch diese Erweiterungsfläche liegt im Waldareal. Die relative Standortgebundenheit wird als gegeben erachtet.

2.2.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Erweiterungsperimeter für den Kiesabbau ist im kantonalen Abbaukonzept Steine und Erden 2009 und im kantonalen Richtplan enthalten. Damit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

2.2.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. WaG)

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.2.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Bedarf nach Kies und Deponiemöglichkeiten von unverschmutztem Aushubmaterial ist unbestritten. Die Erweiterung des bestehenden und funktionierenden Abbau- und Deponiebetriebes ist effizienter und hat weniger Auswirkungen auf die Umwelt, als eine neue Abbaustelle an einem anderen Standort ausserhalb des Waldes. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine geschützten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvollen Wälder. Der Erweiterungsperimeter ist auf drei Seiten von Wald und auf einer Seite von der bestehenden Kiesgrube umgeben. Durch die Erweiterung wird das Landschaftsbild nicht unverhältnismässig beeinträchtigt. Zusammen mit den für die Rodung und Ersatzaufforstung erlassenen Auflagen und Bedingungen wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.2.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz für die temporäre Rodung von 17'125 m² erfolgt in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Für die 17 m² definitive Rodungsfläche wird eine Ersatzabgabe im Sinne von Art. 8 WaG erhoben. Die Höhe der Ersatzabgabe wird auf Fr. 15.00 pro m² festgesetzt. Damit kann der Rodungersatz insgesamt als genügend erachtet werden.

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Gesuchstellerin ist zugleich Grundeigentümerin der Rodungsflächen. Auch die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 16. Juni 2010 (Ref. 2010.04.13-011 / J153-1849) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen "Rodungsfläche > 5'000 m²", "mittlere Abbautiefe > 15 m" und "Betriebsdauer > 30 Jahre" auf Fr. 10.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Waldeigentümerin, die zugleich Bewilligungsempfängerin ist, zu leisten.

2.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Bei der vorliegenden Erweiterung der Kiesgrube handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Anlage. Die Erweiterung ist damit UVP-pflichtig.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung 28. September 1993 (UVPV; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasserin vom März 2010 und
- die definitive Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 25. Oktober 2010.

Das Amt für Umwelt beurteilt das Projekt unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Massnahmen als umweltverträglich. Alle Auflagen wurden in der Überarbeitung berücksichtigt.

2.4 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 29. März 2010 bis am 29. April 2010. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 15. März 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat wies die Einsprache am 10. Mai 2010 ab. Daraufhin erhob der Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat. Wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses wurde auf die Beschwerde nicht eingetreten. Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. August 2010 eröffnet.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Erweiterung der Kiesgrube Haulital, bestehend aus:

- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Situation 1:1'000
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Abbau-, Auffüllungs-, Rekultivierungskonzept und Endgestaltung, Situation 1:2'000 (Dok.-Nr. VM.PL.SO.08001-03; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010 / Bas)
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Sonderbauvorschriften
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Rodungsgesuch vom 18. März 2010 (Dok.-Nr. VM.PL.SO.08001-50; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010)
- Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Rodungsplan, Situation 1:1'000 (Plan-Nr. VM.PL.SO.08001-04; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010 / Bas)

der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird genehmigt.

- 3.2 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)
- 3.2.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
- 3.2.2 Der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen, wird die Bewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Zonen- und Gestaltungsplanes "Kiesgrube Haulital" insgesamt 17'142 m² Wald zu roden, davon 17 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Lüterkofen-Ichertswil Nrn. 1310 und 1387 (Koord. ca. 604000 / 223850, 604135 / 223955, 604050 / 223750 und 604180 / 223860) und ist befristet bis 31. Dezember 2015.
- 3.2.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung eine Ersatzaufforstung von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Für die definitive Rodungsfläche ist der Rodungsersatz in Form einer Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 15.00 pro m² zu leisten. Der Rodungsersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2045 auszuführen.
- 3.2.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind folgende Gesuchsunterlagen:
- Rodungsplan, Situation 1:1'000 (Plan-Nr. VM.PL.SO.08001-04; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010 / Bas).
 - Abbau-, Auffüllungs-, Rekultivierungskonzept und Endgestaltung, Situation 1:2'000 (Dok.-Nr. VM.PL.SO.08001-03; Dat. 21.12.2009 rev. Mrz. 2010 / Bas).
- 3.2.5 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen.
- 3.2.6 Die Rodungen sind entsprechend dem Abbaufortschritt vorzunehmen und dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Schlagbewilligungen sind mit dem entsprechenden Normgesuch zu beantragen.
- 3.2.7 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Abbaufortschritt mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen und periodisch durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen.
- 3.2.8 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.9 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG SO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 10.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der BewilligungsinhaberIn zu leisten und wird jeweils fällig mit Erteilung der Schlagbewilligungen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabesatzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen sowie aufgrund unrichtiger Angaben in den Gesuchsunterlagen.

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Pläne Nrn. 3006-03 und 3006-04 genehmigt mit RRB Nr. 1770 vom 28. August 2001. Davon ausgenommen sind die bisher genehmigten Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Raumplanung von Fr. 2'200.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung von Fr. 3'546.00, eine Ersatzabgabe für den Rodungersatz von Fr. 255.00, eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 3'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 9'624.00 zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu verteilen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2011 8 nachgeführte Zonen- und Gestaltungspläne, Situation 1:1'000 sowie 8 nachgeführte Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese Unterlagen sind mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken der ursprünglichen Planung sowie der vorliegenden Änderung zu versehen. Zusätzlich sind die übrigen Unterlagen je 8-fach einzureichen. Alle Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr.	2'200.00	(KA 431000/A 80561)
Waldrechtliche Ausnahme- bewilligung	Fr.	3'546.00	(KA 431000/A 80942)
Ersatzabgabe für Rodungser- satz	Fr.	255.00	(KA 431000/A 80942)
Genehmigungsgebühr AfU	Fr.	3'600.00	(KA 431001/A 80049)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>9'624.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) (Ref-Nr. RG1980-002.F // Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 2 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Dossier (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref-Nr. RG1980-002.F)

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Planungskommission Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation:

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Erweiterung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 29. April 2011 bis 9. Mai 2011 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Regierungsrat":

Lüterkofen-Ichertswil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG1980-002.F):

Der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Zonen- und Gestaltungsplanes "Kiesgrube Haulital" insgesamt 17'142 m² Wald zu roden, davon 17 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Lüterkofen-Ichertswil Nrn. 1310 und 1387 (Koord. ca. 604000 / 223850, 604135 / 223955, 604050 / 223750 und 604180 / 223860).

Regierungsratsbeschluss vom 26. April 2011